

**Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde**

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting  
 Gemeinde Emmerting  
 Untere Dorfstr. 3  
 84547 Emmerting

PLZ, Ort, Datum  
 84547 Emmerting 24.07.2025  
 Sachbearbeiter/in  
 Haspelhuber Thomas  
 Telefon, Durchwahl (Nbst.)  
 08679987331  
 Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)  
 140-12/2

Telefax  
 08679987330  
 Zimmer-Nr.  
 OG 13

**Streicher GmbH**  
**NL Burghausen**  
**Fuggerstraße 29**  
**84561 Mehring**

**Anordnung einer Verkehrsbeschränkung**  
 zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

§ 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO  
 § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVO  
 Zum Antrag vom 24.07.2025

Die oben genannte Behörde erlässt folgende Anordnung  Anlagen  Regelplan/-pläne

1. Die (Straßenklasse, Straßen-Nr., Straßenname)  
 Hintermehring / Alzkanal

in (Ort, Ortsteil der Sperrung) bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.  
 Mehring siehe Plan

Dauer der Maßnahme  
 wird vom / am 24.07.2025 bis zur Beendigung am 08.08.2025 längstens bis

für den Fahrzeugverkehr	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	gesperrt.

Grund der Sperrung  
 Verlegung Breitband

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach  Beschilderungsplan  Regelplan

Nr. B I / 15 vom 24.07.2025 zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis Baustelle

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs  
 Absperrung erfolgt durch den Antragsteller.  
 Die Anwohner werden vom Antragsteller informiert.  
 Die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Netz ist nur mit Genehmigung, geeignetem Standrohr und Zähler zulässig.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)  
 Andreas Zißberger

Telefon dienstlich 0171/7725886 Telefon privat

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

	Gebühren für diese Anordnung	Auslagen	Gesamtbetrag
Gebührenfestsetzung:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bankinstitut		IBAN	BIC

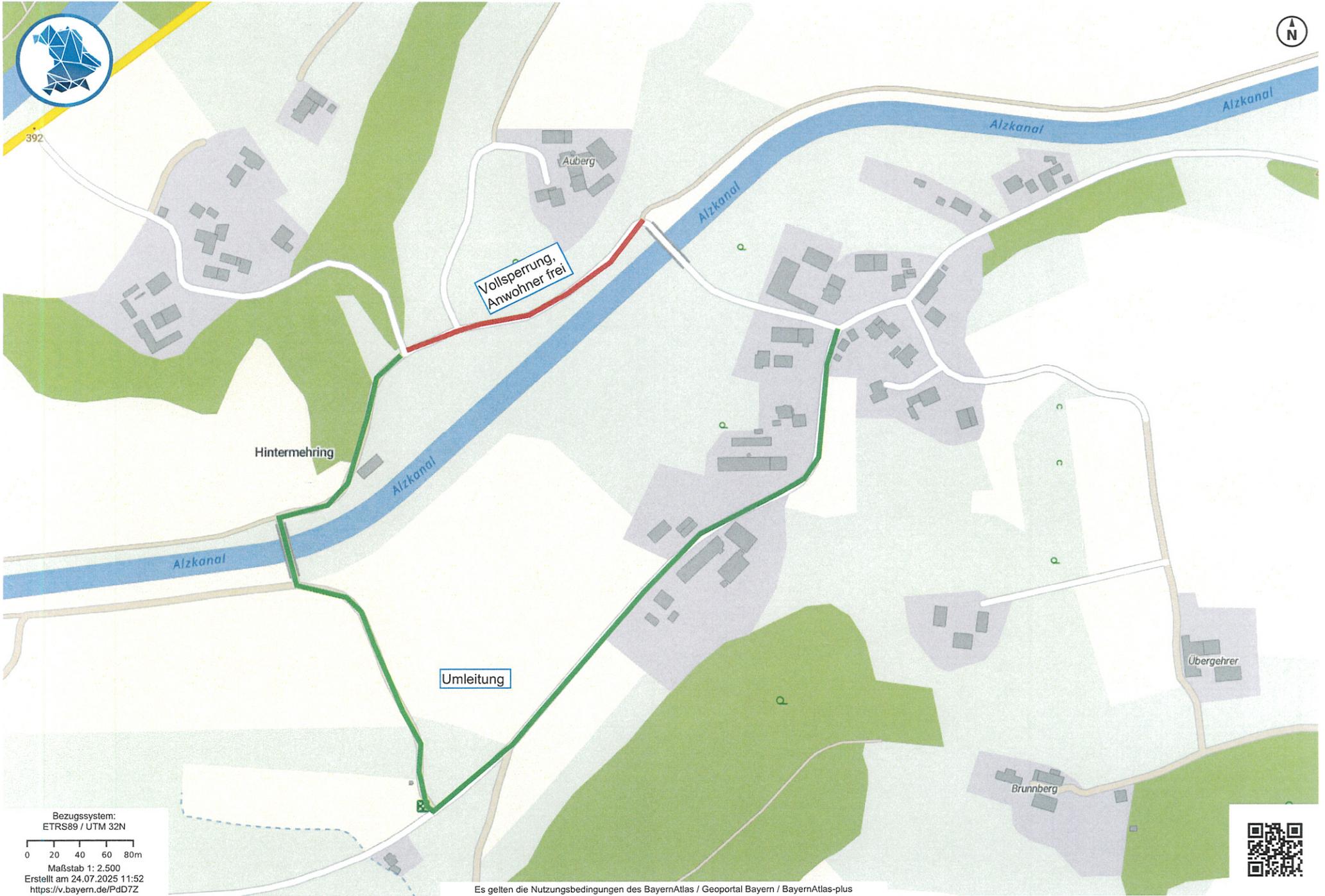
Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift  
  
**Robert Buchner**  
 Erster Bürgermeister

Verteiler  
 Polizei Burghausen  zum Akt 140-12/2  
 Feuerwehr Mehring   
 Bauhof Mehring   
 BRK

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

**VERLAG**  
**EIBL**  
Bestell-Nr.: 31022



392

Vollsperrung,  
Anwohner frei

Hintermehring

Auberg

Umleitung

Übergeher

Brunnberg

Bezugssystem:  
ETRS89 / UTM 32N  
0 20 40 60 80m  
Maßstab 1: 2.500  
Erstellt am 24.07.2025 11:52  
<https://v.bayern.de/PdD7Z>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus



# Regelplan B I/15 modifiziert

Sperrung einer Straße

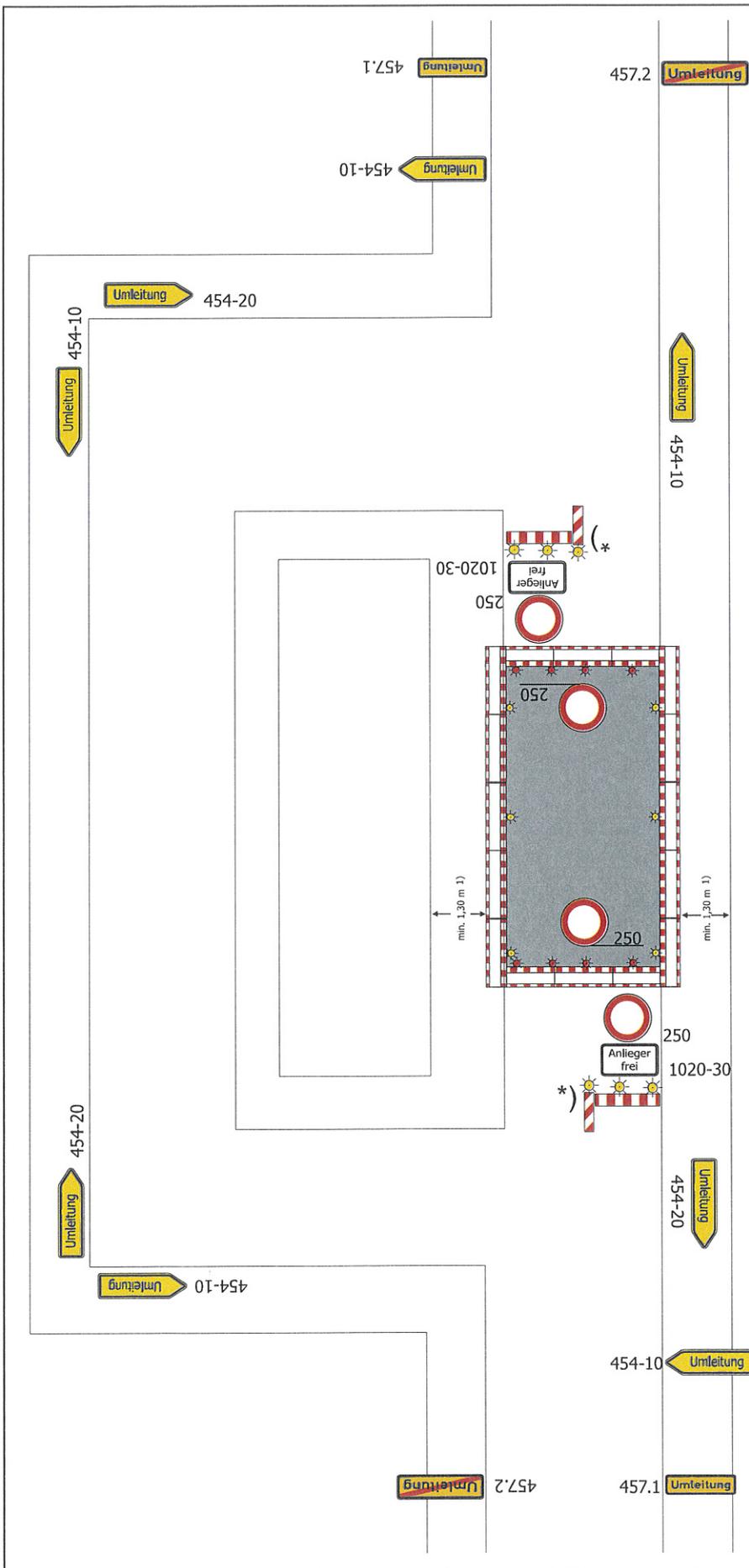
- [ ] Einrichtung einer Umleitung
- [ ] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

**Querabspernung auf der Fahrbahn**  
im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 einseitigen roten Warnleuchten

**Längsabspernung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter mit Rundstrahlern (WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

\*) Doppelseitige Leitbaken



Antragsteller: (Bau-)Unternehmer mit Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Firmensitz



MAX STREICHER GmbH & Co.  
Kommanditgesellschaft auf Aktien  
Niederlassung Burghausen  
Fuggerstraße 29  
84561 Mehring-Öd

Ort, Datum

Mehring-Öd, 24.07.2025

Telefon-Nr. des Antragstellers

Tel. 08677 9780-40, Löffler Kevin

Mobil-Tel.: 0151 14765202

E-Mail: zentrale.onbau@streicher.de

Antrag

Antrag - vereinfachtes Verfahren -  
auf verkehrsrechtliche Anordnung  
zur Sicherung einer Arbeitsstelle an  
Straßen (§ 45 Abs. 6 StVO)

An StraÙeverkehrsbehörde

**VG Emmerting-Mehring**

**bauamt@gemeinde-emmerting.de**

Anlagen:

Regeplan-Nr.

mit Änderungen

Verkehrszeichenplan

Umleitungsplan

Signalplan + Signalzeitenplan

Lageplan

### I. Antrag

Der oben genannte (Bau-)Unternehmer plant

Arbeiten im Straßenraum (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO)

Straßenbauarbeiten (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO)

Diese wirken sich auf den Straßenverkehr aus.

Zur **Sicherung der Arbeitsstelle** (Arbeitsbereich) sowie zur **Sicherung und Ordnung des Verkehrs** (Verkehrsbereich) wird deshalb eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt (§ 45 Abs. 6 StVO).

Dazu werden die anliegenden Pläne vorgelegt

Dazu wird kein Verkehrszeichenplan vorgelegt.

Der Regelplan Nr. **B I/15** ist ohne Änderung geeignet

### II. Angaben zur Arbeitsstelle

#### 1. Art der Arbeitsstelle

ortsfest

beweglich

Beschreibung der Arbeiten

**Verlegung Breitband - KOSTENSTELLE: 1003520514 - bitte immer angeben!**

#### 2. Lage der Arbeitsstelle

innerorts

Gemeinde, Gemeindeteil, Straßenname

außerorts

Straßenklasse und Nummer (z. B. B 27) sowie Lage (z.B. südlich von A-Stadt)

**Mehring**

genaue Länge der Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe (ggf. getrennt nach Bauphasen)

z. B. von Hausnummer x bis y, von km x bis y

**Hintermehring / Alzkanal (laut Plan)**

Beschreibung der betroffenen StraÙenteile

z. B. gesamte StraÙe, (Richtungs-)Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkstreifen, Radweg, Gehweg

**Vollsperrung (B I/15) - Anwohner wird informiert**

Breiten der betroffenen StraÙenteile

verbleibende Breiten

#### 3. Dauer der Arbeitsstelle

Errichtung der Arbeitsstelle

Geplanter bzw. frühester Beginn der Arbeiten

**24.07.2025**

Aufhebung der Arbeitsstelle

Geplantes bzw. spätestes Ende der Arbeiten

**08.08.2025**

weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf

z. B. einzelne Bauphasen, arbeitsfreie Tage

**ca. 1 Woche**

### III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

#### 1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung soll erfolgen

- gemäß anliegendem (geänderten) Regelplan
- gemäß anliegendem Verkehrszeichenplan
- gemäß anliegendem Umleitungsplan
- Gemäß anliegendem Signallageplan mit Signalzeitenplan

#### 2. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung im Verlauf der Arbeiten notwendig

z. B. Bauphasen

#### 3. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung an arbeitsfreien Tagen möglich

z. B. vorübergehende Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen

#### 4. Änderung der vorhandenen Beschilderung und Markierung, soweit ein Abdecken, Entfernen oder Ungültigmachen erforderlich

<input type="checkbox"/> Abdecken	von (Angabe der Beschilderung und Markierung)	während (Angabe der Dauer)
<input type="checkbox"/> Entfernen		
<input type="checkbox"/> Ungültigmachen		

#### 5. Umleitung notwendig

z. B. wegen Vollsperrung

#### 6. Einsatz einer Lichtzeichenanlage notwendig

z. B. zur Verkehrsregelung an einer Engstelle

#### 7. Anliegerverkehr frei bis

z. B. Hausnummer X

#### 8. Sonstiges

z. B. eingeschränkte Tragkraft, eingeschränkte Höhe, Beleuchtung

### IV. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

**Andreas Zißlsberger** Fuggerstraße 29 84561 Mehring-Öd Mobil-Tel.: 0171 7725886

### V. Sondernutzung

Es wird hiermit gleichzeitig beantragt zu diesem Vorhaben bei dem zuständige Träger der Straßenbaulast eine Erlaubnis/Gestattung zur Sondernutzung zu erwirken.

- Eine Erlaubnis / Gestattung zur Sondernutzung
- liegt bei
- bereits beantragt (wird nachgereicht)
- nicht erforderlich

### VI. Erklärung (Unterhalt, Haftung)

Es wird versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den (Bau-)Unternehmer befolgt wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt sowie Lichtzeichenanlagen bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-)Unternehmer die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-)Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Ort, Datum

Mehring-Öd, 24.07.2025

